

Decret vom 23. Juli 1808,
welches die Fortsetzung des Decrets vom 12ten März 1808 bildet, worin
der 1ste Titel des militärischen Strafgesetzbuches enthalten ist.
Im Pallaste zu Napoleonshöhe, am 23ten Junius 1808

Wir Hieronymus Napoleon, etc.
haben, auf den Bericht Unseres Kriegs-Ministers
nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet und verordnen:

Fortsetzung des militärischen Straf-Gesetzbuches.

Zweiter Titel.

**Von den fortwährenden und den ausserordentlichen Kriegsgerichten, den Revisions-Gerichten
und den Militär-Commissionen, von ihrer Competenz und der Art, wie bei ihnen verfahren wird.**

Erstes Kapitel.

**Von der Errichtung dreier fortwährender Kriegsgerichte zur Entscheidung
über militärische Verbrechen und zur Revision der Erkenntnisse.**

Art. 66. Es sollen in jeder Militär-Division des Königreichs und in jeder Division der Armee zur Entscheidung über militärische Verbrechen zwei fortwährende Kriegsgerichte, von gleicher Competenz, unter der Benennung: „**Erstes und Zweites Kriegs-Gericht**“ angeordnet und überdies noch ein Drittes fortwährendes Kriegs-Gericht, welches mit der Revision der von jenen beiden Kriegs-Gerichten gefällten Erkenntnisse beauftragt ist, unter der Benennung „**Revisions-Gericht**“ eingesetzt werden.

Art. 67. Im Falle der im Umfange einer Militär-Division des Königreichs befindliche Anzahl Truppen nicht hinreichen sollte, diese drei fortwährenden Kriegs-Gerichte in jeder Division zu besetzen, so soll das erste Kriegs-Gericht in der einen Division, das zweite in der benachbarten und nur Ein fortwährendes Revisions-Gericht für diese beiden Divisionen bestellt, und der Sitz des letztern vom Kriegs-Minister bestimmt werden.

Art. 68. Jedes der zwei fortwährenden Kriegs-Gerichte sollen aus sieben Mitgliedern bestehen, nämlich:

- aus 1 Obristen oder Major, welcher stets die Geschäfte des Präsidenten versieht;
- aus 1 Bataillons- oder Escadrons-Chef;
- aus 1 Capitaine;
- aus 2 Lieutenants 1ter Classe;
- aus 2 Lieutenants 2ter Classe.

Ein Capitaine soll die Geschäfte des Rapporteurs (Berichterstatters) versehen und derselbe während der Dauer der Instruction des Processes von allen übrigen Dienstgeschäften frei seyn.

Es sollen ihm die erforderlichen Bureau-Kosten, nach deren vorgängiger Festsetzung durch den Kriegs-Minister, zugebilligt werden.

Die Wahl des Secretärs hängt bei diesen beiden Kriegs-Gerichten von dem Rapporteur ab.

Art. 69. Bei jedem Kriegs-Gerichte soll stets ein Capitaine die Geschäfte eines königlichen Commissars versehen, um sowohl über die Beobachtung der Förmlichkeiten, als über die Anwendung und Vollziehung des Gesetzes zu wachen.

Art. 70. Das Revisions-Gericht soll aus fünf Mitgliedern bestehen, nämlich:

- aus 1 General oder Obristen, der den Vorsitz führt;
- aus 1 Major, einem Bataillons- oder Escadrons-Chef;
- aus 3 Capitaines;

Der Rapporteur soll von den Mitgliedern des Gerichts aus ihrer Mitte gewählt werden.

Der Secretär soll jedes Mal vom Präsidenten ernannt werden

Art. 71. Bei jedem Revisions-Gerichte soll entweder ein Stabs-Officier, (der jedoch dem Grade nach unter dem Präsidenten steht) oder ein Commissaire-Ordonnateur, oder ein Musterungs-Inspector,

oder endlich ein Kriegs-Commissar gegenwärtig seyn, welcher die Geschäfte eines königlichen Commissars versieht.

Art. 72. Die Generale oder Oberbefehlshaber der Divisionen sollen die Mitglieder der drei fortwährenden Kriegs-Gerichte, die Officiere, welche die Geschäfte königlicher Commissarien versehen, und die Rapporteurs ernennen, mit Ausnahme des Rapporteur bei dem Revisions-Gerichte, der zufolge des 70sten Artikels von den Mitgliedern selbst und aus ihrer Mitte gewählt wird.

Bei gesetzlicher Verhinderung eines Mitgliedes der Kriegs-Gerichte, soll von den Oberbefehlshabern der Divisionen ein Anderer an dessen Stelle ernannt werden.

Art. 73. Die Oberbefehlshaber der Divisionen sollen die Mitglieder der drei fortwährenden Kriegs-Gerichte aus allen unter ihren Befehlen stehenden Corps, ohne Unterschied, jedoch nie unter solchen Officieren auswählen, die nicht in wirklichem Dienste sind.

Art. 74. Die beiden Kriegs-Gerichte, welche über die militärischen Verbrechen erkennen, dürfen nur mit Officieren besetzt werden, welche zum wenigsten ein und zwanzig Jahr alt sind und ein Jahr als Officier gedient haben.

Art. 75. Kein Officier kann Mitglied des Revisions-Gerichts seyn, welcher nicht dreissig Jahre alt ist, und der nicht fünf Jahre gedient hat.

Art. 76. Verwandte und Verschwägere bis zum vierten Grade können weder bei Abfassung des Erkenntnisses, noch in der Revisions-Instanz Mitglieder eines und desselben Kriegs-Gerichts seyn.

Art. 77. Kein Verwandter oder Verschwägerter des Angeklagten bis zum vierten Grade kann den zum Erkenntnisse oder zur Revision bestimmten Kriegs-Gerichten als Richter, Rapporteur oder als königlicher Commissar beiwohnen.

In einem solchen Falle soll dessen Stelle einstweilen ersetzt werden.

Art. 78. Keiner kann zur Revision des von einem Kriegsgerichte gefällten Erkenntnisses zugezogen werden, an dessen Fällung sein Verwandter oder Verschwägerter in dem durch den 76ten Artikel verbotenen Grade, als Richter, Theil genommen hat. In diesem Falle soll er einstweilen, auf die oben vorgeschriebene Art, ersetzt werden.

In keinem Fall soll der Oberbefehlshaber, welcher die Mitglieder der fortwährenden Kriegs-Gerichte ernannt hat, als Mitglied des Revisions-Gerichts zugelassen werden.

Art. 79. Der Oberbefehlshaber der Divisionen sind berechtigt, alle Mitglieder der drei fortwährenden Kriegs-Gerichte oder einen Theil derselben zu verändern, wenn sie es aus Rücksicht des Dienstes für zweckdienlich halten.

Diese Veränderung kann jedoch weder für den Fall stattfinden, wenn über ein Verbrechen erkannt werden soll, wegen dessen der Angeklagte schon gefänglich eingezogen, oder die Untersuchung bereits angefangen ist, noch dann, wenn ein schon gefälltes Erkenntnis revidiert werden soll.

Art. 80. Die Oberbefehlshaber müssen durch einen Tagesbefehl ihren respectiven Divisionen die Namen der Officiere, aus welchen die drei Kriegsgerichte bestehen, bekannt machen und die Liste derselben dem Kriegs-Minister zusenden.

Art. 81. Den Fall einer hinreichend bescheinigten Krankheit ausgenommen kann kein zum Mitgliede eines dieser Kriegsgerichte ernannter Officier, bei Strafe der Entsetzung und dreimonatlichen Arrestes, die Annahme seiner Ernennung verweigern.

Das Kriegs-Gericht soll das Recht haben, diese Strafe zu erkennen, und es soll dieselbe auf den schriftlichen Befehl des Präsidenten, der dem Kriegs-Minister davon Bericht zu erstatten hat, vollzogen werden.

Art. 82. In einem eingeschlossenen oder belagerten Platze sollen gleichfalls die obigen fortdauernden Kriegsgerichte zur Beurtheilung der militärischen Verbrechen und zur Revision der Erkenntnisse von dem Oberbefehlshaber der Festung niedergesetzt werden. Er muss aus der Zahl der Officiere der Besatzung die Mitglieder der Kriegsgerichte erwählen und sie durch einen Tagesbefehl in der Festung bekannt machen.

Sobald es ihm möglich ist, muss er sowohl von dieser Ernennung, als von den gefällten Erkenntnissen an den Kriegs-Minister Bericht erstatten.

Sollte es Schwierigkeiten unterworfen seyn, alle Mitglieder in den bestimmten Graden zu finden, so soll er sie aus den zunächst unteren Graden zu erwählen berechtigt seyn.

Art. 83. Die Dauer der Verrichtungen dieser Kriegs-Gerichte beschränkt sich auf die Zeit, während welcher der Platz eingeschlossen oder belagert ist.

Art. 84. Im Fall, dass ein oder mehrere Regimenter ausserhalb des Königreichs detaschirt sind, ohne eine ganze Division auszumachen, soll der Oberbefehlshaber dieses Detaschements die zu den Erkenntnissen bestimmten fortwährenden Kriegsgerichte, so wie ein fortwährendes Revisions-Gericht nach Anleitung der obigen Artikel niedersetzen.

Sollte es Schwierigkeiten unterworfen seyn, alle Mitglieder in den bestimmten Graden zu finden, so soll er sie aus den zunächst unteren Graden zu erwählen berechtigt seyn.

Der Oberbefehlshaber des Detaschements muss die Ernennung dieser beiden fortwährenden Kriegs-Gerichte dem General, unter dessen Befehlen er stehet, anzeigen, und seinem Detaschement durch den Tagesbefehl bekannt machen.

Er muss dem Kriegsminister hiervon Bericht erstatten.

Die Verrichtungen dieser Kriegsgerichte sollen aufhören, sobald das Detaschement wieder auf dem Gebiete des Königreichs, oder bei einer Division der Armee ankommt.

Art. 85. Die Sitzungen der Kriegs- und Revisions-Gerichte sollen bei der Armee an dem vom Oberbefehlshaber der Divisionen bestimmten Orte gehalten werden, im Innern des Königreichs aber in dem Hauptorte der Militär-Division.

Zweites Kapitel.

Von der Competenz des Kriegs-Gerichts und den unter demselben stehenden Personen.

Art. 86. Die Militär-Verbrechen gehören allein vor die Kriegsgerichte. Sie sind durch das Gesetz bestimmt.

Art. 87. Keine Handlung kann als Militär-Verbrechen angesehen werden, wenn das Gesetz sie nicht für ein solches erklärt hat.

Art. 88. Kein Verbrechen ist ein militärisches, wenn es nicht von einem Individuum begangen wurde, welches zur Armee gehört.

Jedoch soll das Spionieren oder verbotene Werben, selbst wenn es von einem nicht militärischen Individuum unternommen worden, so wie jedes die Sicherheit der Armee in Gefahr setzende Verbrechen, das von einem Bewohner eines durch die Armee besetzten feindlichen Landes begangen ist, für ein militärisches angesehen werden, und in diesen Fällen sollen die militärischen oder nicht militärischen Angeschuldigten den Militär-Commissionen unterworfen seyn.

Art. 89. Ein jedes Verbrechen, welches nicht unmittelbar die militärische Pflicht oder Disciplin, oder die militärische Subordination verletzt, oder über welches das militärische Straf-Gesetzbuch Nichts bestimmt hat, ist ein gemeines Verbrechen.

Art. 90. Wenn unter den Angeklagten eines und desselben Verbrechens sich eine oder mehrere Militär-Personen und eine oder mehrere nicht Militär-Personen befinden, so soll die Entscheidung über dieses Verbrechen den gewöhnlichen Richtern zustehen.

Art. 91. Wenn in einer und derselben Handlung gemeine und Militär-Verbrechen zugleich begangen worden sind, so gehört die Untersuchung vor den gewöhnlichen Richter.

Art. 92. Wenn ein und dieselbe Person um zweier Handlungen willen, zu gleicher Zeit, eines gemeinen und eines Militär-Verbrechens beschuldigt ist, so soll deren Untersuchung und Bestrafung dem gewöhnlichen Richter überlassen werden.

Wenn jedoch in den, in diesem und im 91sten Artikel ausgestellten Fällen das militärische Verbrechen eine härtere Strafe zur Folge hat, als das gemeine, so ist der gewöhnliche Richter verpflichtet, den Angeklagten, nach gefälligem Erkenntnis, dem militärischen Richter zu überliefern.

Art. 93. Ein gemeines Verbrechen, welches bei der Armee in einem fremden Lande von einer Militär-Person begangen worden, gehört vor den Militär-Richter, und die aufzuerlegende Strafe soll die seyn, welche das Straf-Gesetzbuch des Königreich festsetzt.

Art. 94. Unter der Benennung „**Militär-Person**“ begreift das Gesetz alle Individuen, aus denen die Armee besteht, ohne Unterschied des Grades, des Gewerbes oder des Standes, und alle sind den fortwährenden oder ausserordentlichen Kriegs-Gerichten unterworfen.

Art. 95. Alle Militär-Personen unter dem Grade eines Bataillons- oder Escadrons-Chefs, und alle Individuen, die zur Armee und deren Gefolge gehören, sind den fortwährenden Kriegs-Gerichten unterworfen, nämlich:

1. die Fuhrleute, Kärner, Mauleseltreiber und Karrenführer, welche zum Transporte der Artillerie, der Bagage, Lebensmittel und der Fourage der Armee, auf den Märschen in Lagern und Cantonirungen, und zur Proviantierung belagerter Plätze angestellt sind;
2. die der Armee folgenden Handwerksleute;
3. die Magazin-Aufseher der Artillerie, der Lebensmittel und der Fourage, welche im Lager, in den Cantonirungen oder in den belagerten Plätzen mit deren Vertheilung beauftragt sind;
4. alle Vorsteher der zum Dienste der Truppen angeordneten Verwaltungen;
5. die Secretär-Gehülfen und Schreiber der Administratoren, so wie die des General-Stabes;
6. die beim Cassenwesen der Armeen angestellten Officianten;
7. alle Individuen, die mit der Ausschreibung und Erhebung der zum Dienste und zur Verproviantierung der Armee bestimmten Requisitionen beauftragt sind, so wie diejenigen, welche der Vertheilung und Erhebung der militärischen Contributionen vorgesetzt sind;
8. die Ärzte, Wundärzte, Apotheker und Krankenwärter der militärischen Hospitäler und Feldlazarethe, die Gehülfen und Zöglinge der Wundärzte in den besagten Hospitälern und Feldlazarethen;
9. jeder bei den Armeen oder im Innern des Königreichs eingehaltene oder auf sein Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene;
10. jeder in Dienstthätigkeit gesetzte Conscripte, wenn er vor dem Rekrutierungs-Officier und dem Musterungs-Inspector oder Kriegs-Commissar, laut des 61sten Artikels des Xten Titels des Decrets vom 25sten April 1808, über die Militär-Conscription die Revue passiert hat;
11. die Marketender, Proviant-Meister und Bäcker der Armee;
12. die im Dienste der Officiere und der bei dem Gefolge der Armee angestellten Personen sich befindenden Bedienten.

Art. 96. Jedes Individuum, welches eines militärischen Verbrechens, worüber schon ein Kriegsgericht erkannt hat, angeschuldigt ist, kann wegen des nämlichen Verbrechens nicht weiter vor Gericht gezogen werden; aber im Fall durch die Entscheidung des Revisions-Gerichts das Verfahren eines der Kriegs-Gerichte für nichtig erklärt würde, soll das andere Kriegs-Gericht das an dasselbe zu verweisende Verfahren von Neuem anfangen.

Drittes Capitel **Von den Förmlichkeiten des Verfahrens**

Art. 97. Jeder, welcher der Gerichtsbarkeit der fortwährenden Kriegsgerichte unterworfen ist, soll, wenn er eines militärischen Verbrechens beschuldigt wird, sofort unter einer hinreichenden für ihn haftenden Wache ins Gefängnis geführt werden.

Art. 98. Im Felde soll er nach dem Hauptquartiere der Division, zu welcher er gehört, im Innern des Königreichs aber nach dem Hauptorte der Militär-Division, in deren Umfange das Verbrechen begangen worden ist, gebracht werden.

Art. 99. Wenn der eines militärischen Verbrechens Beschuldigte abgeführt wird, soll jedesmal eine schriftliche Anklage, oder ein Protocoll, worin der Name und Vorname des Angeschuldigten, dessen Kennzeichen und das Corp, wozu er gehört, bemerkt, so wie das von ihm begangene Verbrechen, genau und deutlich angegeben sind, dem Transporte mitgegeben werden. Auch sollen alle wider ihn sprechenden Actenstücke beigefügt werden.

Art. 100. Der Ober-Officier, welcher am Orte commandiert, soll, sobald er durch Beschwerden, durch öffentliche Kundbarkeit (Rotorietät), oder auf andere Art, Gewissheit erhält, dass eine Militär- oder eine andere der Gerichtsbarkeit eines Kriegsgerichts unterworfen Person ein militärisches Verbrechen begangen hat, dem Capitaine-Rapporteur aufgeben, die deshalb etwa angebrachte Beschwerde aufzunehmen, sofort die Untersuchung anzufangen, die Zeugen zu vernehmen, den

Angeklagten zu verhören, und sodann ihm (dem commandierenden Officier) davon Bericht abzustatten.

Wenn auch keine Beschwerde angebracht ist, soll dennoch zur Untersuchung des Verbrechens geschritten werden.

Art. 101. Nach aufgenommener Beschwerde soll der Rapporteur zur Aufnahme der Zeugenaussagen schreiten. Wenn zur Überführung des Verbrechers dienende Gegenstände vorhanden sind, so muss er solche beurkunden. Die Zeugen müssen ihre Aussagen unterschreiben. Wenn sie nicht unterschreiben können oder wollen, muss solches erwähnt, und sofort zum Verhöre des Angeschuldigten geschritten werden.

Art. 102. Sowohl bei der vorläufigen Untersuchung, als während des übrigen Verfahrens bis zum endgültigen Erkenntnisse, kann sich der Rapporteur vom Secretär Hülfe leisten lassen.

Art. 103. Wenn es zur vollständigen Untersuchung eines an einem, vom Hauptorte der Militär-Division entfernten, andern Orte verübten Militär-Verbrechens nothwendig wird, dass der Rapporteur sich nach diesem Orte selbst hinbegebe, so muss er solches ohne Verzug thun, nachdem er den Präsidenten davon benachrichtigt hat.

Art. 104. Sobald der Thatbestand und die Nebenumstände des Verbrechens festgestellt und die Zeugen-Aussagen aufgenommen sind, muss er den Angeschuldigten über seine Namen, Vornamen, Alter, Geburtsort, Gewerbe oder Stand und Wohnort, so wie über die beim Verbrechen obwaltenden Umstände verhören; finden sich zur Überführung des Verbrechers dienende Gegenstände, so müssen sie dem Angeschuldigten vorgezeigt werden, damit er sich über deren Anerkennung erkläre.

Art. 105. Sind mehrere eines und desselben Verbrechens beschuldigt, so muss ein jeder einzeln verhört werden.

Art. 106. Es soll vom Rapporteur weder Gewalt noch irgend eine Drohung angewendet werden dürfen, um den Angeschuldigten das Geständnis des Verbrechens, dessen er beschuldigt ist, abzuwingen.

Art. 107. Nach Beendigung des Verhörs soll dem Angeschuldigten das Verhörs-Protocoll vorgelesen werden, damit er sich darüber erkläre, ob seine Antworten treu aufgezeichnet sind und die Wahrheit enthalten. Beharrt er dabei, so muss er das Protocoll unterschreiben. Kann oder will er nicht unterschreiben, so muss davon Erwähnung geschehen und das Verhörs-Protocoll mit der Unterschrift des Rapporteur und des Secretärs geschlossen werden.

Gleichfalls soll dem Angeklagten auch das Untersuchungs-Protocoll vorgelesen werden.

Art. 108. Die, mehreren eines und desselben Verbrechens Beschuldigten vorgelegtem, Fragen, so wie die von ihnen gegebenen Antworten, sollen hintereinander in ein und dasselbe Protocoll eingetragen werden, nur müssen sie durch die Unterschrift des Angeklagten und die des Rapporteur und Secretärs voneinander getrennt werden.

Art. 109. Wenn das Verhör geschlossen ist, muss der Rapporteur den Angeklagten auffordern, sich einen Vertheidiger zu wählen.

Der Angeklagte hat das Recht, diesen Vertheidiger unter allen Classen der am Orte anwesenden Bürger auszuwählen. Erklärt er, diese Wahl nicht treffen zu können, so soll sie der Rapporteur statt seiner vornehmen.

Art. 110. Die Untersuchung kann nicht eher für beendet angesehen werden, als bis der Rapporteur alle für und wider den Beschuldigten sprechenden Beweise gesammelt hat und sich im Stande befindet, dem Kriegsgerichte einen deutlichen und bestimmten Vortrag über die zur Entscheidung vorliegende Sache zu halten, und demselben seine Anträge vorzulegen.

Art. 111. In keinem Falle kann der Vertheidiger die Zusammenberufung des Kriegsgerichts verzögern.

Art. 112. Dem Vertheidiger des Angeklagten soll das Untersuchungs-Protocoll, das Protocoll des Verhörs des Angeklagten, so wie auch alle für und wider ihn sprechenden Actenstücke zur Einsicht mitgetheilt werden, jedoch dürfen dieselben nicht aus der Gerichtsschreiberei verabfolgt werden.

Art. 113. Der Rapporteur muss sogleich den commandierenden Officier von der Lage der Untersuchung benachrichtigen, worauf dieser ohne Verzug das Kriegs-Gericht, welches immer an dem vom Präsidenten bestimmten Orte gehalten werden muss, zusammen zu berufen hat.

Art. 114. Das einmal versammelte Kriegsgericht kann nicht eher auseinander gehen, als bis über die Angeschuldigten, wegen welcher es zusammen berufen worden, ein definitives Erkenntnis gefällt ist.

Jedoch kann das Kriegs-Gericht in folgenden Fällen seine Sitzung aufheben und eine Vervollständigung der Untersuchung verfügen;

1. wenn, nachdem in Gemässheit der weiter unten enthaltenen Vorschrift, der Rapporteur die Untersuchungs-Acten vorgelesen hat, oder nachdem die mündlichen Verhandlungen beendigt sind, das Kriegsgericht der Meinung seyn sollte, dass an der Vollständigkeit der Instruction des Processes einige Actenstücke oder einige durchaus nothwendige Zeugnisse fehlen;
2. wenn bei jenen Verhandlungen Personen, die als Zeugen vorgefordert sind, oder andere, als Theilnehmer an dem Verbrechen entdeckt werden. In diesem letzten Falle soll der Rapporteur dieselben gefänglich einziehen lassen und gegen sie die Untersuchung vornehmen, wenn es Militär-Personen sind. Sind diese neuen Angeschuldigten keine Militär-Personen, so soll er sie dem competenten Gerichte anzeigen, und in diesem Falle gehört die ganze Sache, dem obigen 90sten Artikel gemäss, vor das gewöhnliche Criminal-Gericht.

In allen Fällen muss der Beschluss des Kriegs-Gerichts, welcher die Aussetzung des Urtheils verordnet, einstimmig erfolgt seyn, und die dem Rapporteur zur Vervollständigung der Untersuchung verstattete Frist so kurz, als möglich, angesetzt werden.

In keinem Falle kann das Kriegs-Gericht mehr als einmal die Vervollständigung der Untersuchung in einem und demselben Prozesse verfügen.

Das Protocoll muss die Gründe enthalten, welche das Kriegs-Gericht bewogen haben, eine vollständigere Untersuchung zu verfügen, und der Präsident des Gerichts muss dem Kriegsminister davon Anzeige thun.

Art. 115. Die Sitzungen des Kriegs-Gerichts sollen öffentlich gehalten werden; aber die Zahl der Zuschauer darf die der Richter nicht ums dreifache übersteigen. Die Zuschauer dürfen weder bewaffnet, noch mit Rohr- oder anderen Stöcken erscheinen. Sie müssen ihr Haupt unbedeckt lassen und sich ruhig verhalten. Sollte einer von ihnen die dem Gerichte schuldige Achtung aus den Augen setzen, so kann der Präsident ihm sein Betragen verweisen und ihn nach Massgabe seiner Strafbarkeit bis zu vierzehntägigem Arreste verurtheilen.

Art. 116. In keinem Falle dürfen sich die Mitglieder eines der fortwährenden Kriegs-Gerichte mit denen des andern zur Instruction einer und derselben Untersuchung vereinigen.

Art. 117. Wenn das Kriegs-Gericht versammelt ist, so muss der Präsident ein Exemplar des Militär-Gesetzbuches vor sich auf dem Sessions-Tisch legen lassen; Das Protocoll muss der Beobachtung dieser unerlässlichen Förmlichkeit Erwähnung thun. Der Präsident muss hiernächst den Rapporteur auffordern, das Untersuchungs-Protocoll und alle für und wider den Angeschuldigten vorhandenen Actenstücke vorzulesen.

Art. 118. Nach Vorlesung des Untersuchungs-Protocolls und der übrigen Actenstücke muss der Präsident den Angeschuldigten vor das Kriegs-Gericht frei und ohne Ketten, begleitet von seinem Vertheidiger, vorführen lassen. Die Wache kann aussen vor dem Sitzungs-Saale des Kriegs-Gerichts bleiben, oder hineingelassen werden, je nachdem es der Präsident befiehlt.

Art. 119. Der Präsident muss den Angeschuldigten verhören, worauf dieser selbst, oder durch seinen Vertheidiger, antwortet, ausgenommen die Fragen, worauf er selbst zu antworten aufgefordert wird.

Die Mitglieder des Kriegs-Gerichts können dem Angeschuldigten ebenfalls Fragen vorlegen.

Art. 120. Im Falle der Angeschuldigte in seinem Verhöre das ihm zur Last gelegte Verbrechen nicht eingestanden hat, soll ihn der Präsident des Kriegs-Gerichts mit der, etwa vorhandenen, klagenden Partei und den Zeugen zusammenstellen, oder aber die vom Rapporteur gesammelten Zeugen-Aussagen ihm vorlesen lassen. Auf gleiche Weise soll dem Angeschuldigten, wo möglich, das etwa vorhandene Corpus Delicti und die Gegenstände, die zu seiner Überführung dienen können, vorgelegt werden; derselbe soll aufgefordert werden, auf die ihm in dieser Hinsicht etwa gethanen Fragen, so wie auch auf die der etwa gegenwärtigen klagenden Partei, persönlich antworten. Letztere ist berechtigt, dem Angeschuldigten Bemerkungen zu machen, die zur Aufklärung der Richter gereichen können, jedoch muss sie sich in den Schranken des Anstandes und der Mässigung halten.

Hierauf muss der Präsident den Angeschuldigten und dessen Vertheidiger fragen, ob sie etwas zur Vertheidigung anzuführen haben. Im Falle einer verneinenden Antwort muss er dieselben abtreten lassen. Der Angeschuldigte wird durch die Wache ins Gefängnis zurückgeführt.

Art. 121. Der Präsident muss die Mitglieder des Kriegs-Gerichts fragen, ob sie über das eben Vernommene Bemerkungen zu machen haben, und den Befehl ertheilen, dass alle Zuschauer sich entfernen, ehe zu der Stimmenggebung geschritten wird.

Die Mitglieder des Kriegs-Gerichts sollen ihre Stimmen bei verschlossenen Thüren bloss in Gegenwart der Capitaine, welcher die Geschäfte des königlichen Commissars versieht, abgeben.

Art. 122. Der Präsident muss die Frage folgendermassen stellen: „**Ist N., welcher des und des Verbrechens angeklagt worden, desselben schuldig?**“

Er muss beim untersten Grade anfangen, die Stimmen zu sammeln, und die seinige zuletzt abgeben.

Art. 123. Im Falle drei Mitglieder des Kriegs-Gerichts den Angeklagten für unschuldig erklären, soll derselbe sofort freigelassen und in seinen Geschäftskreis wieder eingesetzt werden.

Art. 124. Wenn das Kriegs-Gericht den Angeklagten durch eine Stimmenmehrheit von fünf für schuldig erklärt, muss der die Geschäfte des königlichen Commissars versiehende Officier auf die Anwendung der durch das Gesetz für das Verbrechen bestimmten Strafe antragen. Der Präsident muss den Inhalt des Gesetzes vorlesen, und die Meinung der Richter über die Anwendung der Strafe, welche durch die Stimmenmehrheit von fünf festgesetzt werden muss, vernehmen.

Art. 125. Im Fall man sich durch eine Stimmenmehrheit von fünf über die Anwendung der Strafe nicht vereinigen kann, soll dieselbe Meinung angenommen werden, welche für den Angeklagten die günstigste ist.

Art. 126. Wenn auf diese Art die Stimmen gesammelt sind, lässt der Präsident die Thüre des Kriegs-Gerichts öffnen und der Rapporteur und der Secretär nehmen ihre vorigen Plätze wieder ein.

Art. 127. Nachdem der Präsident die Entscheidung des Kriegs-Gerichts über die Strafbarkeit des Angeschuldigten laut ausgesprochen und sie in das Protocoll hat eintragen lassen, muss er von neuem die Gesetzesstelle vorlesen, und die vom Kriegs-Gerichte erkannte Strafe in Anwendung bringen.

Wenn das Kriegs-Gericht es für nothwendig hält, dass das Urtheil gedruckt, angeschlagen und vertheilt werde, so muss dasselbe darüber einen Beschluss fassen, durch welchen die Zahl der zu druckenden Exemplare bestimmt wird. Dieses Beschlusses muss im Erkenntnisse Erwähnung geschehen, und derselbe in das über die Sitzung des Kriegs-Gerichts geführte Protocoll eingerückt werden.

Art. 128. Wenn das verurtheilende Erkenntnis auf die vorgeschriebene Art ausgesprochen ist, muss der Präsident dem Rapporteur aufgeben, Sorge zu tragen, dass dasselbe seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde.

Der Secretär muss in Gegenwart des Kriegs-Gerichts das Urtheil nebst dessen Gründen am Ende des Sitzungs-Protocolls eintragen, worauf dieses geschlossen und von allen Mitgliedern des Kriegs-Gerichts, dem Rapporteur und dem Secretär unterschrieben werden muss.

Art. 129. Die Vollstreckung des verurtheilenden Erkenntnisses kann nicht früher als acht und vierzig Stunden, nachdem es ausgesprochen ist, vor sich gehen, um sowohl dem königlichen Commissar, als dem Verurtheilten, hinreichende Zeit zu lassen, gegen dasselbe, wenn der Fall sich dazu eignet, die Revision einzulegen.

Art. 130. Im Fall, dass der Angeschuldigte auf die im obigen 123sten Artikel festgesetzte Weise freigesprochen wird, soll am Ende des Protocolls die Abweisung der Anklage, die Lossprechung und Freilassung des Angeklagten bemerkt, und dasselbe nach Vorschrift des 128sten Artikels geschlossen und unterschrieben werden.

Art. 131. Der Rapporteur soll unverzüglich dem Angeklagten in Gegenwart der unter den Waffen stehenden versammelten Wache die Abschrift des verurtheilenden Erkenntnisses vorlesen, sowohl diesem als seinem Vertheidiger die zur Einlegung der Revision wider das Erkenntnis gestattete Frist von vier und zwanzig Stunden bekannt machen, und dass dieses geschehen, am Ende des Erkenntnisses bemerken. Nach geschehener Vorlesung muss sich der Rapporteur sogleich zum

commandierenden Officier begeben, diesem das Urtheil mittheilen, und ihn, im Namen des Kriegs-Gerichts, um Ertheilung seiner Befehle in Ansehung des Orts, der Stunde der Vollstreckung, und der Anzahl der bewaffneten Mannschaft, die sich nach Ablauf der acht und vierzig Stunden dabei einfinden soll, ersuchen.

Art. 132. Der königliche Commissar hat ebenfalls das Recht, auf die Revision des Erkenntnisses anzutragen.

Im Fall die Revision entweder vom königlichen Commissar oder von Seiten des Verurtheilten eingelegt wird, muss der Präsident des Kriegs-Gerichts die Process-Acten mit der Abschrift des Urtheils dem Präsidenten des Revisions-Gerichts übersenden.

Art. 133. Binnen drei Tagen nach Vollstreckung des Erkenntnisses soll der Rapporteur eine beglaubigte Abschrift davon in Betreff jedes Verurtheilten dem Verwaltungs-Rathe des Corps, wozu er gehörte, zufertigen lassen.

Art. 134. Die Originale aller verhandelten Untersuchungs-Acten, und der zufolge derselben von den Kriegs-Gerichten gefällten Urtheile sollen in ein von dem commandierenden Generale der Division mit der Seitenzahl und dem Hand- (oder Namens-) zuge versehenes Register eingetragen und vom Präsidenten aufbewahrt werden.

Zu Anfang eines jeden Monats sollen die Präsidenten dem Kriegs-Minister eine beglaubigte Abschrift aller im vorhergehenden Monate von den Kriegs-Gerichten gefällten Erkenntnisse zuschicken.

Art. 135. Binnen vierzehn Tagen nach Empfang der nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels abzuschickenden Abschriften der Erkenntnisse, muss sie der Kriegs-Minister den Maires der Gemeinden des Wohnorts der Verurtheilten bekannt machen, und sich von ihnen deren Empfang, so wie die durch sie den Familien der Verurtheilten geschehene Bekanntmachung anzeigen lassen.

Art. 136. Über die ungehorsamlich ausgebliebenen Angeschuldigten soll eben so, als wenn sie gegenwärtig wären, erkannt werden.

Im Fall ein ungehorsamlich ausgebliebener Angeschuldigter verurtheilt wird, soll das Urtheil auf der Parade in Gegenwart der aufziehenden Wache, und in den Casernen der Besatzung durch den Rapporteur der fortwährenden Kriegs-Gerichte, oder durch den Secretär der ausserordentlichen Kriegs-Gerichte, oder den der Militär-Commissionen, bekannt gemacht werden. Überdies soll das Urtheil an einem zu dem Ende vor der Hauptwache des Platzes errichteten Pfahle acht Tage hindurch angeschlagen bleiben.

Die Abschriften des Urtheils müssen nach Vorschrift des 134sten Artikels abgesandt werden.

Wenn der Angeschuldigte in der Folge ergriffen wird, oder sich stellt, um sich von der Schuld des ungehorsamen Ausbleibens zu reinigen, so soll er nach den schon vorgeschriebenen Förmlichkeiten zur Untersuchung gezogen werden. Das ganze Verfahren muss von vorn wieder angefangen werden, indem das erste Urtheil und die etwa vorhergegangene Untersuchung nun alle rechtliche Wirkung verloren haben.

In diesem Falle muss die Anklage von dem, der sie zuerst angestellt hat, beim commandierenden Generale der Division angebracht werden, damit dieser eine neue Untersuchung und Entscheidung der Sache verordne.

Viertes Capitel **Von der Einlegung des Rechtsmittels der Revision**

Art. 137. Jeder durch ein fortwährendes Kriegs-Gericht Verurtheilte, welcher gegen das Erkenntnis das Rechtsmittel der Revision einlegen will, muss solches, binnen vier und zwanzig Stunden nach der ihm durch den Rapporteur geschehenen Vorlesung des Erkenntnisses, beim fortwährenden Kriegs-Gerichte dem Präsidenten, beim Revisions-Gerichte aber dem Secretär, entweder selbst oder durch seinen Vertheidiger, anzeigen.

Art. 138. Dem königlichen Commissar beim Kriegs-Gerichte sind zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision nach Ablauf der dem Angeschuldigten bewilligten Frist noch vier und zwanzig Stunden verstattet.

Fünftes Capitel

Von den beim fortwährenden Revisions-Gerichte zu beobachtenden Förmlichkeiten

Art. 139. Das Revisions-Gericht soll durch dessen Präsidenten an dem von ihm bestimmten Orte zusammen berufen werden, sobald die vom Präsidenten des Kriegs-Gerichts, welches das zu revidierende Urtheil gefällt hat, abgesandten, die Untersuchung und Entscheidung der Sache enthaltenden, Acten eingekommen sind.

Art. 140. Das fortwährende Revisions-Gericht ist angewiesen, auf den Antrag des königlichen Commissars, der Parteien oder ihrer Vertheidiger, die von den fortwährenden Kriegs-Gerichten gefällten Erkenntnisse, sofern sie noch keiner Revision unterworfen gewesen sind, zu revidieren.

Art. 141. Die Sitzungen des Revisions-Gerichts sollen öffentlich gehalten werden, aber die Anzahl der Zuschauer kann die der Richter nicht um das dreifache übersteigen. Die Zuschauer müssen ihr Haupt unbedeckt lassen und sich ruhig verhalten; sollte Jemand unter ihnen die dem Gerichte schuldige Achtung aus den Augen setzen, so kann ihm der Präsident sein Betragen verweisen, und ihn nach Beschaffenheit der Strafbarkeit des Falles bis zu einem vierzehntägigen Arreste verurtheilen.

Art. 142. Es soll vom Revisions-Gerichte keine Entscheidung gefällt werden, bevor nicht der Präsident ein Exemplar des Militär-Gesetzbuches hat herbeischaffen, und auf dem Sessions-Tisch hat niederlegen lassen. Das über die Gerichtssitzungen geführte Register soll die Beobachtung dieser unerlässlichen Förmlichkeit nachweisen, und es soll in den, entweder dem Kriegs-Gerichte oder einem andern Tribunale zuzufertigenden, Abschriften der Entscheidung des Revisions-Gerichts davon Erwähnung geschehen.

Art. 143. Das einmal zur Beurtheilung der Rechtsbeständigkeit eines Erkenntnisses versammelte Revisions-Gericht kann nicht eher, als nach abgegebener Entscheidung, auseinander gehen.

Art. 144. Die Vertheidiger der Parteien sollen, wenn sie gegenwärtig sind, vor das Revisions-Gericht vorgelassen werden, woselbst sie nach dem Vortrage des Rapporteur alle zur Sache gehörigen Bemerkungen machen können.

Der königliche Commissar muss sodann seinen Antrag thun, wogegen den Vertheidigern die ihnen nöthig scheinenden Bemerkungen verstattet sind, und es muss hierauf das Gericht zur Abgabe des Erkenntnisses schreiten.

Art. 145. Von dem Revisions-Gerichte werden in folgenden Fällen durch Stimmenmehrheit die Erkenntnisse annulliert, nämlich:

1. wenn das Kriegs-Gericht nicht auf die durch das Gesetz bestimmte Art besetzt war;
2. wenn es seine Gerichtsbarkeit, entweder in Hinsicht der Angeschuldigten oder in Hinsicht der Verbrechen, worüber ihm nach den Gesetzen die Entscheidung zusteht, überschritten hat;
3. wenn es sich für incompetent erklärt hat, über einen seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Angeschuldigten zu erkennen;
4. wenn eine durch die Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeit entweder bei der vorläufigen Untersuchung, oder bei der vor versammelten Gerichte statt gehaltenen Instruction nicht beobachtet worden ist;
5. wenn das Urtheil mit dem Gesetze in der Anwendung der Strafe nicht übereinstimmt.

Art. 146. Das Revisions-Gericht dar nicht über den Gegenstand des Processes selbst entscheiden, wohl aber muss es das Erkenntnis für nichtig erklären, sobald es mit einem der im vorigen Artikel bezeichneten Fehler behaftet ist.

Art. 147. In allen Fällen, wo das Erkenntnis wegen Mangels der Competenz aufgehoben wird, muss das Revisions-Gericht innerhalb vier und zwanzig Stunden von der Abgabe des Revisions-Erkenntnisses an gerechnet, die Entscheidung der Hauptsache an das Gericht, welches darüber erkennen soll, verweisen.

Art. 148. In jedem anderen Falle, wo das Erkenntnis vom Revisions-Gerichte für nichtig erklärt wird, muss der Angeschuldigte binnen vier und zwanzig Stunden mit den Prozess-Acten und der Entscheidung des Revisions-Gerichts, demjenigen der Kriegs-Gerichte überliefert werden, welches noch nicht über der Sache erkannt hat, damit zu einer neuen Untersuchung geschritten und ein zweites Erkenntnis gefällt werde.

In dem Erkenntnis des Revisions-Gerichts muss das Kriegs-Gericht, an welches diese Zurücksendung geschehen soll, benannt werden.

Art. 149. Wenn, nachdem das Erkenntnis bereits einmal durch das Revisions-Gericht als nichtig aufgehoben ist, das zweite in der Hauptsache abgegebene Urtheil von dem Angeschuldigten aus denselben Gründen, als das erste, angefochten wird, so kann darüber von dem Revisions-Gerichte nicht noch einmal erkannt, sondern die Sache muss Unserem Kriegs-Minister vorgelegt werden, welcher darüber Unsere Befehle einholen wird.

Dem königlichen Commissar ist es nicht erlaubt, das Rechtsmittel der Revision zweimal aus denselben Gründen einzulegen.

Im Falle das zweite in der Hauptsache gefällte Erkenntnis aus andern Gründen als das erste angefochten werden sollte, kann das Revisions-Gericht durchgängig darüber erkennen und muss die Sache, im Falle der Annullierung, an das nächstgelegene von den Kriegs-Gerichten, welche darüber noch nicht erkannt haben, zur Veranlassung einer neuen Untersuchung und Abgabe eines neuen Erkenntnisses, verweisen.

Art. 150. Im Falle der Bestätigung des Urtheils schickt das Revisions-Gericht die Actenstücke des Prozesses, nebst einer von allen seinen Mitgliedern unterschriebenen Abschrift der Entscheidung, an das Kriegs-Gericht zurück, dessen Erkenntnis bestätigt worden, welches dann gehalten ist, für dessen vollständige Vollziehung, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Empfange der Acten, Sorge zu tragen.

Art. 151. Jede Entscheidung des Revisions-Gerichts muss mit Gründen unterstützt seyn.

Art. 152. Die Überlieferung der Actenstücke und der Entscheidung des Gerichts geschieht durch den Rapporteur, welchem ein Empfangsschein zu seiner Entlastung ausgestellt werden muss.

Sechstes Capitel **Von den ausserordentlichen Kriegs-Gerichten über Generale und andere Officiere höhern Ranges, so wie über Verwaltungs-Beamte**

Art. 153. Wenn ein General, ein Oberst, ein Major, ein Bataillons- oder Escadrons-Chef, ein Musterungs-Inspector, ein Commissaire-Ordonnateur oder ein gewöhnlicher Kriegs-Commissar eines militärischen Verbrechens angeklagt wird, so soll er vor ein ausserordentliches Kriegsgericht gefordert und über ihn von demselben nach den für die fortwährenden Kriegs-Gerichte vorgeschriebenen Förmlichkeiten erkannt werden.

Art. 154. Das ausserordentliche Kriegs-Gericht soll aus fünf Mitgliedern bestehen, nämlich:

1. aus drei Mitgliedern, die in einem höheren oder wenigstens gleichen militärischen Grade mit dem Angeklagten stehen, wovon der höchste dem Grade nach, oder wenn sie gleich sind, der Älteste im Grade, das Amt eines Präsidenten zu versehen hat;
2. aus zwei Mitgliedern, die unmittelbar nach dem Angeklagten im Grade stehen.

Der Rapporteur muss auch von einem höhern, oder wenigstens von gleichem Grade mit dem Angeschuldigten seyn, und soll immer, so weit es thunlich ist, aus demselben Waffen-Corps oder demselben Verwaltungszweige, wozu der Angeschuldigte gehört, genommen werden.

Die Verrichtungen eines königlichen Commissars soll ein General oder sonst ein höherer Officier oder ein Beamter der General-Verwaltung der königlichen Armee versehen.

Der Secretär wird von dem Rapporteur ernannt.

Art. 155. Die Mitglieder des ausserordentlichen Kriegs-Gerichts sollen, es sey bei der Armee, oder im Innern des Königreichs, unter den Officieren gewählt werden, welche sich am nächsten befinden; sie können aus den Mitgliedern der fortwährenden Kriegs- und Revisions-Gerichte gewählt werden, ohne dass sie dadurch aufhören, Mitglieder derselben zu seyn.

Art. 156. Die im 76sten und 77sten Artikel enthaltenen Ausnahmen sollen auch auf die Mitglieder der ausserordentlichen Kriegs-Gerichte angewendet werden.

Art. 157. In keinem Falle kann ein Officier, der in der Untersuchung des in Frage stehenden Verbrechens verwickelt ist, Mitglied des Gerichts seyn.

Art. 158. Im Fall ein zu diesem Gerichte ernannter Officier sich in dieser Rücksicht weigern sollte, so ist der oben angeführte 81ste Artikel auf ihn anwendbar.

Art. 159. Im Innern des Königreichs wird der Kriegs-Minister, mit Unserer Genehmigung, die Mitglieder dieses ausserordentlichen Kriegs-Gerichts ernennen.

Art. 160. Im Fall ein Officier von dem oben im 153sten Artikel angegebenen Grade eines militärischen Verbrechens angeschuldigt wird, soll ihn der Kriegs-Minister, nachdem er vorher Unsere Befehle darüber eingeholt hat, verhaften, und an dem ihm zur Versammlung des ausserordentlichen Gerichts bestimmten Ort abführen lassen. Derselbe hat den Zeitpunkt zu bestimmen, wo der Rapporteur die Untersuchung anfangen soll, so wie er auch nach den Fortschritten der Untersuchung, von welchen ihm durch den Rapporteur Bericht erstattet wird, festsetzt, wann sich das Gericht versammeln soll, und jedem Mitgliede desselben von dem dazu bestimmten Tage Nachricht gibt.

Art. 161. Der Kriegs-Minister wird dem Präsidenten ein Namens-Verzeichnis der Mitglieder des Gerichts übergeben, worin dieselben dem Grade und Dienstalder nach aufgeführt sind. Ein ähnliches Verzeichnis erhalten die Generale oder Officiere, welche die verschiedenen Divisionen des Königreichs commandieren, aus denen die Mitglieder des Gerichts genommen werden sollen.

Art. 162. Bei der Armee steht die Errichtung des ausserordentlichen Kriegs-Gerichts und die Verfolgung des Verbrechens, den im gegenwärtigen Capitel enthaltenen Bestimmungen gemäss, dem Oberbefehlshaber zu; jedoch muss derselbe jedesmal zuvor Unseren Kriegs-Minister davon Bericht abgestattet haben, durch welchen er Unsere Befehle empfangen wird.

In Fall das ausserordentliche Kriegs-Gericht bei der Armee wegen Mangels an der gehörigen Anzahl von Officieren, dem 154sten Artikel gemäss, nicht sollte gebildet werden können, muss der Angeschuldigte ins Innere des Königreichs an den von Unserem Kriegs-Minister, welchem die Untersuchungs-Acten übersandt werden, bestimmten Ort abgeführt werden.

Art. 163. Jedes Urtheil des ausserordentlichen Kriegs-Gerichts soll der Revision unterworfen seyn. Das Revisions-Gericht soll aus fünf von Uns ernannten Mitgliedern bestehen. Das Verfahren soll den Vorschriften des 5ten Capitels dieses Titels gemäss seyn.

Art. 164. Kein von einem ausserordentlichen Kriegs-Gerichte ausgesprochenes verdammendes Urtheil kann ohne Unsere königliche Bestätigung vollzogen werden; demzufolge muss unter Beifügung der Prozess-Acten, gleich nach Fällung des Urtheils, eine Abschrift desselben an Unsern Kriegs-Minister abgeschickt werden.

Siebentes Capitel **Von den Militär-Commissionen, ihrer Errichtung und Competenz**

Art. 165. Über die Verbrechen des Falschwerbens, des Spionierens und der Unternehmung gegen die Sicherheit der Armee, dieselben mögen von Civil- oder Militärpersonen, in welchem Lande es auch sey, im Innern des Königreichs oder bei der Armee begangen seyn, soll von einer Militär-Commission erkannt werden.

Art. 166. Die Militär-Commission soll aus sieben Mitgliedern bestehen, unter denen wenigstens ein Officier von höherem Range seyn muss.

Art. 167. Die Mitglieder der Militär-Commission sollen ernannt werden:
in den Lagern, Armeen oder Cantonirungen der westphälischen Truppen durch den commandierenden General;

im Innern des Königreichs von dem General, der die Division im Königreiche commandiert.
Sie sollen immer aus den in Diensttätigkeit befindlichen Officieren gewählt werden.

Art. 168. Den Vorsitz in der Commission führt derjenige von den Mitgliedern derselben, welcher im Grade der höchste, oder bei gleichem Grade der älteste in dem Grade ist.

Art. 169. Einer der Mitglieder soll die Verrichtungen eines Rapporteurs versehen, jedoch behält derselbe im Gerichte eine entscheidende Stimme.

Art. 170. Ein vom Rapporteur zu wählender Unterofficier versieht die Geschäfte des Secretärs.

Art. 171. Ein verurtheilendes Erkenntnis muss von der Commission durch eine Mehrheit von fünf Stimmen gefällt werden. Sollten drei Stimmen zu Gunsten des Angeklagten seyn, so wird er freigesprochen.

Art. 172. Die Entscheidungen der Commission sind definitiv und können nicht durch Berufung an ein anderes Tribunal angefochten werden. Sie müssen innerhalb vier und zwanzig Stunden vollstreckt werden.

Sollte jedoch die Commission, welche nach den Gesetzen zu sprechen verpflichtet ist, dafür halten, dass einer oder mehrere der Verurtheilten, entweder ihres Alters oder anderer Gründe wegen, zu einem Begnadigungs- oder Strafmilderungs-Gesuche zuzulassen seyen, so muss sie darüber einen Beschluss fassen, und im Fall Sechs gegen Einen zu Gunsten des Verurtheilten stimmen, soll die Vollziehung des Erkenntnisses ausgesetzt werden.

Der Präsident hat auf der Stelle Unserem Kriegs-Minister, unter Übersendung der Untersuchungs-Acten, von den Gründen Bericht abzustatten, welche die Commission bestimmt haben, den Fall zur Begnadigung oder Strafmilderung geeignet zu erachten.

Unser Kriegs-Minister hat hierüber Unsere Befehle einzuholen und sie unverzüglich der Militär-Commission mitzutheilen.

Art. 173. Jede Militär-Commission ist aufgelöst, sobald sie über die Angeschuldigten gesprochen hat, um welcher willen sie niedergesetzt ist.

Achtes Kapitel **Von den verschiedenen Strafen, welche von den fortwährenden** **und ausserordentlichen Kriegs-Gerichten erkannt werden können**

Art. 174. Die fortwährenden und ausserordentlichen Kriegs-Gerichte sind, nach der Beschaffenheit und den Umständen des Verbrechens, und nach dem Ausspruche des Gesetzes, auf folgende Strafen zu erkennen befugt:

1. auf die Todes-Strafe;
2. die Eisen-Strafe;
3. die Strafe des Kugelschleppens;
4. die Strafe öffentlicher Arbeiten;
5. die Gefängnis-Strafe;
6. die Strafe der Entsetzung;
7. die Strafe der Cassation;
8. die Geldstrafe.

Der erste Titel des militärischen Straf-Gesetzbuches hat festgesetzt, worin die Todesstrafe, die Strafe des Kugelschleppens und die der öffentlichen Arbeiten bestehen.

Art. 175. Die Eisenstrafe ziehet die Degradation nach sich.

Zur Vollstreckung der Degradation eines in die Eisen Verurtheilten muss derselbe an den Ort geführt werden, wo die Parade aufmarschirt; hier hört er, noch ganz militärisch gekleidet, kniend und mit verbundenen Augen sein Urtheil vorlesen; diese Vorlesung geschieht durch den Rapporteur, welcher sie mit folgenden laut gesprochenen Worten schliesst:

„Das Gesetz erklärt dich für ehrlos, nie wirst du wieder das Kleid der Ehre tragen.“

Hierauf wird dem Verurtheilten seine Uniform ausgezogen, man legt ihm die Eisen wieder an die Füße, und er wird nun dem Commandanten der Gendarmerie mit einer Abschrift des Urtheils überliefert, um von diesem in eines der im Königreiche befindlichen Festungsgefängnisse abgeliefert zu werden.

Die Förmlichkeiten, welche beobachtet werden müssen, sowohl um eine Milderung der Strafe, als um, nachdem diese abgebüsst worden, die Ehreneinsetzung (Rehabilitation) zu erlangen, gehören von da an vor die Civil-Tribunale, jedoch kann der Verurtheilte nie wieder zum Kriegsdienste zugelassen werden.

Art. 176. Die Gefängnisstrafe darf nicht zwei Jahre überschreiten. Jeder zur Gefangenschaft Verurtheilte, er sey von welchem Grade er wolle, bleibt in einem der Civil- oder Militär-Gefängnisse des Königreichs, während der ganzen Dauer seiner in dem Urtheile ihm auferlegten Strafe, eingeschlossen. In dem Urtheile muss erwähnt werden, ob die Dauer der Strafe vom Tage der Verhaftung des Verurtheilten, oder vom Tage des gesprochenen Urtheils an zu rechnen ist. Die ganze Zeit, welche die Gefängnisstrafe dauert, wird für den Officier nicht als Dienstzeit gerechnet.

Art. 177. Die Entsetzung kann einfach seyn; alsdann beschränkt sie sich, den Officier, bis zu einer künftigen Wiedereinsetzung, seiner Stelle zu entsetzen; es kann aber auch damit die Erklärung von Seiten des Gerichts verknüpft seyn, dass der Verurtheilte unwürdig sey, ferner in Unserer Armee zu dienen.

Art. 178. Die Strafe der Cassation nimmt den Unterofficieren ihren Grad und nöthigt sie als gemeinen Soldaten fortzudienen.

Art. 179. Die Geldstrafe besteht in Bezahlung einer durch das Urtheil festgesetzten Summe, und zwar zum Vortheile des verletzten Theiles.

Art. 180. Die oben angeführten Strafen sind immer von der Wiedererstattung und dem etwaigen Schadensersatze unabhängig.